

Tarifbeschreibung

Reiseversicherungsschutz für Geschäftsreisende nach Tarif RKLG HanseBusinessCompact bis 90 Tage

(Kurzbezeichnung: TB_HBC_D1101)

I. Wichtige Hinweise

Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wird zwischen der Firma mit Sitz oder einer Zweigniederlassung in Deutschland als Versicherungsnehmerin und der HanseMerkur Reiseversicherung AG als Versicherer geschlossen.

Versicherbar ist der im Gruppenversicherungsvertrag definierte Personenkreis. Nicht versicherbar sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Nicht versicherbar sind auch Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben.

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt zum im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherten Personen nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen beginnt für alle Versicherungen frühestens nach Zahlung der Prämie für alle nach diesem Zeitpunkt gebuchte und angetretene Reisen im versicherten Geltungsbereich. Für bereits gebuchte oder angetretene Reisen besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies im Gruppenversicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen zum Zeitpunkt der Reisebuchung. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland, in den übrigen Versicherungen, wenn die erste Reiseleistung ganz oder nur zum Teil in Anspruch genommen wird, als angetreten.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen gilt für beliebig viele versicherte Reisen bis zu einer Dauer von 90 Tagen. Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Versicherungen endet er, sofern im

Gruppenversicherungsvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, mit Beendigung der versicherten Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Heimatland aus dem Ausland. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- spätestens nach 90 Tagen nach Reisebeginn, es sei denn, die planmäßige Beendigung der Reise verzögert sich aus Gründen, die weder die Versicherungsnehmerin, noch die versicherte Person zu vertreten hat;
- mit dem Tod der jeweiligen versicherten Person;
- wenn die Voraussetzungen für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt entfallen;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der im Tarif festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Firma, die die versicherte Person ins Ausland entsendet hat;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages;
- mit der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im tariflich vereinbarten Geltungsbereich;
- wenn sich die versicherte Person zu einem dauerhaften Aufenthalt im tariflich vereinbarten Geltungsbereich entschieden hat oder wenn die versicherte Person endgültig in ihr Heimatland zurückkehrt;
- mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, mit dem Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer teilweisen Erwerbsminderung sowie mit Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs- oder Altersrente. Über die Frage, ob, in welchem Grade und von welchem Zeitpunkt an Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vorliegt, entscheidet der Versicherer aufgrund der eingereichten beziehungsweise von ihm eingeholten Nachweise und teilt ihren Bescheid in Schriftform mit.

Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

II. Produktbeschreibung

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. **Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen VB-KV 2009 (RKL-G-D) und VB-RS 2009 (RKL-G-D).**

KV. Auslandsreise-Krankenversicherung

Geltungsbereich:		
Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im Ausland. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das Heimatland der versicherten Person. Heimatland im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat und/oder die Staatsgebiete, deren Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.		
Versicherte Leistungen:		Entschädigung bis
1.1.1	Ärztliche Behandlungen	100%
1.1.2	Schwangerschaftsbehandlungen Untersuchung u. Behandlung durch Hebammen	100% 1.600,- EUR
1.1.3	Medikamente und Verbandmittel	100%
1.1.4	Strahlen-, Licht- und sonst. physikalische Behandlungen	100%
1.1.5	Ärztlich verordnete Hilfsmittel	100%
1.1.7	Röntgendiagnostik	100%
1.1.8	Stationäre Behandlung außerhalb Deutschlands in einem anerkannten Krankenhaus oder für ausländische Besucher in Deutschland in einem anerkannten Krankenhaus in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung); Optional Krankenhaustagegeld maximal 30 Tage, pro Tag	100% 50,- EUR
1.1.9	Krankentransport	100%
1.1.10	Operationen	100%
1.1.11	Schmerzstillende Zahnbehandlungen	100%
1.1.13	Zahnersatzreparatur	100%
1.2.1	Begleitpersonen für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei stationärer Behandlung	100%
1.2.2	Betreuungsperson für Kinder	100%
1.2.5	Versicherungsschutz für Neugeborene	50.000,- EUR
1.4.1	Mehrkosten für Krankenrücktransport	100%
1.4.2	Begleitperson bei Krankenrücktransport	100%
1.5.1	Überführung	100%
1.5.2	Bestattung im Ausland	100%
1.6	Nachleistung im Ausland	100%
Selbstbehalt:		
Kein Selbstbehalt		

Leistungskatalog für Hilfsmittel gem. Ziff. 1.1.5

Bandagen, Bruchbänder, Einlagen, Gehstützen und Kompressionsstrümpfe	100%
Nach unser vorher einzuholenden schriftlichen Zusage leisten wir für die Erstanschaffung von Hörgeräten, Korrekturschienen, Kunstgliedern/Prothesen, Liege- und Sitzschalen, Krankenfahrstühlen, Atemmonitorgeräten, Infusionspumpen, Inhalationsgeräten, Sauerstoffgeräten, Überwachungsmonitoren für Säuglinge, orthopädische Rumpf-, Arm- und Beinstützapparate sowie Sprechgeräten Entschädigung pro Versicherungsjahr	2.000,- EUR
Reparaturkosten Entschädigung pro Versicherungsjahr	250,- EUR

Einschränkungen bei Vorerkrankungen

In diesem Tarif entfallen die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 der Versicherungsbedingungen „VB-KV 2009 (RKL-G-D)“

Keine Leistungspflicht besteht

- für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten;
- für solche Krankheiten, einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht

RG. Reisegepäck-Versicherung	
Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Reisen innerhalb Deutschlands sind nur versichert, sofern sie mit mindestens 100 km Entfernung zur Betriebsstätte sowie mindestens einer Übernachtung erfolgen. Fahrten und Gänge zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.	
Versicherte Ereignisse:	
2.1	Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
2.2	Lieferfristüberschreitungen
2.3	Strafbare Handlungen Dritter
2.4	Schäden bei Verkehrsunfällen
2.5	Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse
Versicherungssummen:	
Je versichertem Schadenereignis leisten wir maximal bis zur der im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme	
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen begrenzt:	
Wertsachen gemäß untenstehender Auflistung	1.000,- EUR
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte sowie Mobiltelefone (nicht versichert sind Autotelefone), jeweils mit Zubehör	250,- EUR
Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	500,- EUR
Wellenbretter, Segelsurfergeräte, jeweils mit Zubehör	500,- EUR
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	250,- EUR
Audio-Player, tragbare DVD-Player	250,- EUR
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	500,- EUR
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstatten wir den Materialwert	
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere erstatten wir die amtlichen Gebühren.	
Versicherte Sachen:	
Reisegepäck Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops incl. Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind <u>nicht</u> versichert.	
Sportgeräte Sportgeräte jeweils mit Zubehör (<u>nicht</u> jedoch Motoren) sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.	
Wertsachen Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, jeweils mit Zubehör, Spielekonsolen und Mobiltelefone (nicht jedoch Autotelefone) mit Zubehör.	
Nicht versicherte Sachen:	
Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (Spielekonsolen, Audio-Player und Laptops sind versichert) inklusive Zubehör und Software, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.	
Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt	

NF. Notfall-Versicherung		
Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Reisen innerhalb Deutschlands sind nur versichert, sofern sie mit mindestens 100 km Entfernung zur Betriebsstätte sowie mindestens einer Übernachtung erfolgen. Fahrten und Gänge zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.		
Versicherte Leistungen		
	Entschädigungsgrenzen	
1.1.1	Betreuungsleistung	100 %
1.1.2	Informationsleistung	100%
1.1.3	Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhäusern	15.000,- EUR
1.1.4	Krankenbesuch	100%
1.1.5	Bergungskosten	10.000,- EUR
1.1.6	Arzneimittelversand	
1.2	Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise	
1.3.1	Verlust von Reisezahlungsmitteln	1.500,- EUR
1.3.2	Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	
1.3.3	Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	
1.3.4	Rückholung von Kindern	100%
1.3.5	Rücktransport von Gepäck	100%
1.3.6	Strafverfolgung Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten Strafkautions	3.000,- EUR 13.000,- EUR
1.3.7	Umbuchungen/Verspätungen	
Selbstbehalt Kein Selbstbehalt		

RU. Reise-Unfallversicherung		
Geltungsbereich		
Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Reisen innerhalb Deutschlands sind nur versichert, sofern sie mit mindestens 100 km Entfernung zur Betriebsstätte sowie mindestens einer Übernachtung erfolgen. Fahrten und Gänge zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.		
Versicherungssummen		
1.1	Im Invaliditätsfall	100.000,- EUR
1.3	Im Todesfall ¹⁾	50.000,- EUR
1.4	Für Bergungskosten	5.000,- EUR
1.5	Für kosmetische Operationskosten	5.000,- EUR
¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.		5.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis	
2.2	Zerrungen und Bänderriss	
2.3	Ertrinken oder Ersticken	
Selbstbehalt		
Kein Selbstbehalt		

In Abänderung zu Ziffer 3.1.9 der Reise-Unfallversicherung (VB-RS 2009 (RKL-G-D)) sind Unfälle, die der versicherten Person in Ausübung der Berufstätigkeit zustoßen mit Ausnahme der nachstehenden Berufe versichert.

Ausnahmen: Nicht versicherte Unfälle bei der Ausübung folgender Berufe:

Artisten, beruflich fliegendes Personal, Bauhelfer, Bergleute, Berufssportler, Vertragssportler, Lizenzsportler, Berufstaucher, Feuerwerker, Mitarbeiter in Munitionsfabriken, Munitions-, (auch Minen- u.ä.) Such- und Räumungspersonal, Mitarbeiter der Seeschifffahrt und der Hochseefischerei, Offshore-Personal (auf Bohrinseln), Rennfahrer, Rennreiter, Sprengpersonal, Tauchlehrer und Tierbändiger.

RH. Reise-Haftpflichtversicherung		
Geltungsbereich:		
Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Innerhalb Deutschlands gilt der Versicherungsschutz ab einer Entfernung von 100 km zur Betriebsstätte sowie mindestens einer Übernachtung. Fahrten und Gänge zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.		
Versicherte Leistungen		Entschädigung
1.1	Prüfung der Haftpflichtfrage	Insgesamt bis 2.500.000 EUR
1.2	Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten	
1.3	Kosten eines Rechtsstreits	
Versicherte Ereignisse		
Schäden, die von Ihnen verursacht werden, insbesondere		
2.2.1	als Familien- und Haushaltsvorstand	
2.2.2	als Radfahrer	
2.2.3	bei der Ausübung von Sport	
2.2.4	als Reiter oder Fahrer fremder Pferde und Fuhrwerke	
2.2.5	durch unbemannte Fluggeräte	
2.2.6	durch Ruder-, Tret- und Segelboote	
2.2.7	durch Surfbretter	
2.2.8	bei der Benutzung von gemieteten Räumen	25.000,- EUR
Selbstbehalt		
Für Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.2.8 beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 20% mindestens 50,- EUR. Für die übrigen versicherten Ereignisse wird kein Selbstbehalt berechnet.		